

Abschrift

V e r o r d n u n g

vom 04.11.1976

zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet
der Stadt Oldenburg und der Landkreise
Oldenburg und Vechta
- Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte -
Nr. OL 141

Aufgrund der §§ 3, 1 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 in der Fassung vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. SB. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), sowie der §§ 13 und 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. SB. II S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

Der innerhalb der im § 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Hunte" dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes "Mittlere Hunte" verläuft:

a) im 1. Teil: Oldenburg-Wildeshausen:

im Bereich der Stadt Oldenburg (siehe Karte Blatt 1):

im Westen:

Südostufer des Küstenkanals südlich der B 75, westlich - landseitiger Deichfuß der Hunte bis zur Grenze gegen die Gemeinde Wardenburg.

im Norden:

Südgrenze der B 75

im Osten:

östlich - landseitiger Deichfuß des Osternburger Kanals südlich der B 75 bis zur B 69, Flur 7

in Flur 7

östlich Grenze des Bümmersteder Fleths bis zum Flurstück 544/221, Ostgrenze der Flurstücke 544/221, 540/208, 305/169, 350/177, 543/205, 541/202 und 316/194.

in Flur 8

Nordgrenze des Flurstückes 339/46, Westgrenze des Flurstückes 493/36 bis zur Verlängerung der südlichsten Südgrenze des Flurstückes 448/155, entlang dieser Verlängerung, weiter an der Nordgrenze des Flurstückes 493/36, weiter in südlicher Richtung die Flurstücke 495/124, 506/117, 505/117 und 504/85 einschließlich (hier Anschluß an Gemeinde Wardenburg).

im Bereich der Gemeinde Wardenburg (siehe Karte Bl. 1 und 2):

im Westen:

in Flur 9

Nordgrenze des Flurstückes 27/2, Westgrenze der Flurstücke 19/5 und 728/11, westlich - landseitiger Deichfuß der Hunte bis zur Lethe, Südgrenze der Lethe bis zur K 124, die Flurstücke 733/149, 571/151, 642/158, 641/159 und 563/160 einschließlich Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 802/162, weiter entlang der Südgrenze der Flur 9 bis zur B 69, Westgrenze der Flurstücke 634/135 und 633/136.

in Flur 10

Westgrenze der Flurstücke 374/1 und 375/1, westlich - landseitiger Deichfuß der Hunte bis zum Flurstück 280/58, Nord- und Westgrenze des Flurstückes 280/58, Westgrenze des Flurstückes 287/160, weiter an der Nordgrenze des Flurstückes 218/65 bis zum Feldweg "Am Esch", dessen Ostgrenze südostwärts bis

in Flur 11

zur Südwestecke des Flurstückes 667/253, Ostgrenze des Feldweges, bei der Nordspitze des Flurstückes 692/144 den Weg überspringend, weiter entlang der Ostgrenze des Feldweges bis zur Südecke des Flurstücks 165/2.

in Flur 13

östlich Grenze des Feldweges von Flurstück 628/44 bis Flurstück 532/84 (Tillytränke).

in Flur 12

deren Westgrenze,

in Flur 17 und ff.

Westgrenze der Flurstücke 573/350 und 350/1, Nordwestgrenze des Flurstückes 312/1, Westgrenze des Flurstückes 348/1, Nordgrenze des Flurstückes 583/319,

Westgrenze der Flur 17 bis zur L 70, Nordost- bzw. Ostgrenze der L 70 über Astrup - Höven - Westerburg bis Gemeindegrenze gegen Großenkneten (siehe Karte Blatt 3).

im Osten:

in Flur 35

deren Ostgrenze, Ostgrenze Flurstück 191/2, Nordgrenze der Flurstücke 372/183, 310/183 und 143/3, Westgrenzen der K 315 und K 314 (Sandkruger Straße), Südgrenze des Flurstückes 145/5 (Nordgrenze des Weges "An der Waldschänke"), Ostgrenze der Flurstücke 154/8, 154/6 (Ostgrenze des "Meyersweg"), 157/2 und 371/157. Hier Anschluß Gemeinde Hatten.

im Bereich der Gemeinde Hatten (siehe Karte Blatt 2):

im Osten:

in Flur 1

Nordgrenze Flurstück 516/9 geradlinig nach Osten bis zur K 314, Westgrenze der K 314, Ostgrenze der Flurstücke 8/3, 13/1 und 31/13 sowie Südgrenze dieses Flurstücks, Ostgrenze der Flurstücke 574/30 und 73/16, Nordgrenze Flurstück 73/24, Südwestgrenze der K 314 bis in Flur 5.

in Flur 5

Südwest- und Südgrenze der K 314, Ostgrenze Flurstück 104/1, Nord- und Ostgrenze Flurstück 91/5, Nordgrenze der Flurstücke 93/3 und 93/2, Südwestgrenze des Weges durch die Flurstücke 88/5 und 86/1, weiter entlang der Nordgrenze von Flurstück 458/84, Ostgrenzen der Flurstücke 458/84 und 802, Westgrenze des Weges durch Flurstück 755/61, Südgrenze der Flur 5 bis zur K 235.

in Flur 6

Nordwestgrenze der K 235, Ostgrenze der Flurstücke 279/98 und 243/98, Südgrenze Flurstück 10/2, deren geradlinige Verlängerung bis Flurstück 403/6, weiter entlang der West- und Nordgrenze des Flurstückes 403/6, Westgrenze der Bahnlinie Oldenburg-Ahlhorn, Südgrenze der Flur 6, Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 45/2.

in Flur 8

Ostgrenze der Flurstücke 219/25 und 178/26,

in Flur 7

deren Ostgrenze entlang des Weges von Streek II nach Sandhatten, die Grabenflurstücke 212/44 und 225/66 der Flur 8 einschließend.

in Flur 9

deren Nordgrenze (Weg von Streek II nach Sandhatten), Westgrenze des "Heideweg" bis zur L 71, Südgrenze der L 71, Ostgrenze der Flurstücke 758/139 und 139/13, Nordostgrenze der Flurstücke 761/139, 756/141, 175 und 770/17 bis zur Flurgrenze.

in Flur 10

Nordostgrenze des Flurstückes 1/1, Nordgrenze des Flurstücks 205/24, Westgrenze des Weges von Sandhatten nach Ostrittrum von der Nordspitze des Flurstückes 176/20 bis zur Gemeindegrenze gegen Dötlingen.

im Bereich der Gemeinde Großenkneten (siehe Karte Blatt 3)

im Westen:

in Flur 1

Ost- bzw. Nordostgrenze der L 70,

in Flur 5

Ostgrenze der L 70, Südgrenze der Flurstücke 428/196 und 399/194, Südostgrenze der Flurstücke 399/194 und 203/3, Südwestgrenze der Flurstücke 795/224, 820/223, 661/225, 663/227, 228, Ostgrenze der Flurstücke 228, 663/227 und 664/229 bis zur Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 922/236, diese Verlängerung, dann die Südgrenze der Flurstücke 922/236, 516/238, 617/239, 613/220, 621/242, 536/248, 537/249, 791/250, 250/2 250/1, 263/4, 263/3 und 541/264, Süd-Westgrenze des Flurstückes 788/291, Südostgrenze der L 71 nach Süd-Westen, Nordost- und Südostgrenze des Flurstückes 321/2 (Molkerei), Ostgrenze der K 242 in Flur 5.

in weiteren Fluren

Nordostgrenze der K 242 über Westrittrum und Amelhausen bis Gemeindegrenze Wildeshausen (siehe Karte Blatt 4).

im Bereich der Gemeinde Dötlingen (siehe Karte Blatt 3 und 4)

im Osten:

in Flur 1

deren Ostgrenze, Ostgrenze des Flurstückes 98/50 geradlinig verlängert bis zur Grenze Flur 3.

in Flur 3

Ostgrenze der Flurstücke 555/125, 596/131 und 142/2, Südwestgrenze der K 236 bis zur Nordostecke des Flurstückes 597/220, Westgrenze des Poggenpohls Weges bis zur Flur 4.

in Flur 4

deren Ostgrenze,

in Flur 11

Ost- und Südgrenze des Flurstückes 111, nördliche Flurgrenze, Westgrenze des Weges von Poggenpohls Moor zur Ölmühle, Nordgrenze des Flurstückes 95, Ostgrenze Flurstück 97.

in Flur 12

geradlinig den Goldbergweg überspringend, weiter in südöstlicher Richtung entlang der Südwestgrenze des Goldbergweges bis zur Nordostecke des Flurstückes 232/33, Ostgrenze des Flurstückes 232/33, östliche Grenze des Weges "Schaftrift", Südgrenze des Goldbergsweges.

in Flur 13

Südgrenze des Goldbergweges (= Nordgrenze Flur 13), weiter in südliche Richtung entlang der West- und Südgrenze der Straße "Dorfring" bis zur Abzweigung des "Heideweg", Westgrenze des "Heideweg", Westgrenze des "Badbergsweg" (= Westgrenze der Flurstücke 272/3 und 1013/327) bis zur Flur 54.

in Flur 54 und 35

den Heideweg überspringend entlang der Südgrenze des "Heideweg" in Richtung Wildeshausen.

in Flur 36

nördliche Flurgrenze (Südgrenze des "Heideweg", Nordostgrenze der Flurstücke 1/51 und 1/42, Nordwestgrenze des Wegeflurstückes 1/44 (BAB-Raststättenzufahrt), Nordgrenze der BAB "Hansalinie", westlich der Bahnlinie Oldenburg - Ahlhorn die BAB überspringend, Südgrenze der BAB, Nordwest- bzw. Westgrenze der B 213 bis zur Stadtgrenze Wildeshausen, dann in westlicher Richtung entlang der Stadtgrenze bis zur Westgrenze der Bahnlinie Oldenburg-Ahlhorn. Hier schließen die Ost- und die Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes "Mittlere Hunte" Teil 1 zusammen.

im Bereich der Stadt Wildeshausen (siehe Karte Blatt 4)

im Westen:

in Flur 27 - 35

Nordostgrenze der K 242 ("Glaner Straße") über Glane und Wiekau bis zur Straße "Am Krandel".

in Flur 35

West- und Nordwestgrenze der Straße "Am Krandel", Südwestgrenze der "Krandelstraße"

in Flur 49

Nordwestgrenze der "Krandelstraße", Nordgrenze der "Breslauer Straße", Ostgrenze der Flur 49 (= Westgrenze der Bahnlinie) bis Gemeindegrenze gegen Dötlingen. Hier schließen Ost- und Westgrenze des Landschaftsschutzgebietes "Mittlere Hunte" Teil 1 zusammen.

b) im 2. Teil: Wildeshausen - Lahrheide:

im Bereich der Stadt Wildeshausen (siehe Karte Blatt 5 und 6):

im Westen:

in Flur 46

Nord- und Westgrenze des Flurstückes 223.

in Flur 47

Westgrenze der Flurstücke 45/1, 48/3, 49, 52 und 54, Ostgrenze der K 248.

Flur 33 und ff.

Ostgrenze der K 248 über Pestrup und Bühren bis Gemeindegrenze gegen Goldenstedt.

im Osten:

in Flur 38

Südgrenze der Flurstücke 318/4 und 293/2 Westgrenze des Weges Nr. 135 ("Marschweg").

in Flur 39

West- und Südgrenze des Weges Nr. 135 bis zur östlichen Flurgrenze, weiter entlang der Grenze gegen Regierungsbezirk Hannover bis zur Gemeindegrenze Goldenstedt.

im Bereich der Gemeinde Goldenstedt (siehe Karte Blatt 6)

im Westen:

in Flur 5

Ostgrenze der K 248,

in Flur 4 (Einen)

Ostgrenze der K 248, Westgrenze der Flurstücke 61, 64 und 78.

in Flur 9

westliche Flurgrenze, Westgrenze der Flurstücke 113 und 168,

in Flur 10

Nord-, West- und Südgrenze des Flurstückes 199,

in Flur 14

West- und Südgrenze des Flurstückes 84, West- und Südgrenze des Flurstückes 81,
Westgrenze der Flurstücke 98, 99, 101, 103 und 126,

in Flur 16

Ostgrenze des Weges Nr. 74 und 65

in Flur 18 (Varenesch)

Nord- und Westgrenze der Flurstücke 234/29 und 37, Westgrenze der Flurstücke 38
und 25, Nordostgrenze des Weges Nr. 81,

in Flur 20 (Lahr)

Ostgrenze des Weges XVIII und II (von Lahr in Südrichtung zur L 344),

in Flur 22

Ostgrenze des Weges II

in Flur 23

Ostgrenze des Weges II, Nordostgrenze der L 344 bis zur Grenze gegen den Regie-
rungsbezirk Hannover.

im Osten:

bildet die Grenze gegen den Reg.-Bezirk Hannover die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(2) Ausgenommen von dieser Verordnung sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete und Naturschutzgebiete.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer sechsteiligen Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.

Die Karte liegt beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg in Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann aus.

Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei:

- a) Stadt Oldenburg
- untere Naturschutzbehörde -
2900 Oldenburg, Kanalstraße 15,
- b) Landkreis Oldenburg
- untere Naturschutzbehörde -
2900 Oldenburg, Kreisamt, Gerichtsstraße 7,
- c) Landkreis Vechta
- untere Naturschutzbehörde -
2848 Vechta, Kreisamt,
- d) Gemeinde Wardenburg
2901 Wardenburg, Gemeindehaus,
- e) Gemeinde Hatten,
2901 Kirchhatten, Gemeindehaus,
- f) Gemeinde Großenkneten
2901 Großenkneten, Rathaus,
- g) Gemeinde Dötlingen
2879 Neerstedt, Rathaus,
- h) Stadt Wildeshausen
2878 Wildeshausen, Rathaus,
- i) Gemeinde Goldenstedt
2849 Goldenstedt, Rathaus,
- k) Niedersächsisches Landesverwaltungsamt
- Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz -
3000 Hannover, Richard-Wagner-Straße 22.

§ 3

Verbote

(1) In dem im § 2 beschriebenen Landschaftsteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere,

- a) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes sowie Hecken und Wälle zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege- oder Schadensabwehr dienen,
- b) der Wechsel von landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt,
- c) die Änderung oder Beeinträchtigung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragen, Auffüllen oder Aufschütten von Stoffen aller Art, insbesondere bei landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen,
- d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- f) Tümpel oder Teiche zu beseitigen,
- g) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer auf andere Weise zu verunreinigen,
- h) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg - höhere Naturschutzbehörde - zugelassen werden.

§ 4

Vorbehalte

(1) Zur Vermeidung der in § 3 (1) genannten Veränderungen bedürfen einer Zulässigkeits-erklärung durch den Präsidenten des Nds. Verwaltungsbezirks Oldenburg.

- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,

- c) die Anlage von gewerblichen Lagerplätzen und die Einrichtung von Zelt- oder Campingplätzen, sowie das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen,
- d) das Verlegen von ortsfesten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
- e) die Anlage, Beseitigung oder Beeinträchtigung fließender oder stehender Gewässer,
- f) die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen und Parkplätzen,
- g) der Einsatz von Herbiziden für chemische Krautbeseitigung, wie bei der Grabenräumung u. ä.,
- h) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden.

(2) Die Zulässigkeitsklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 3 (1) genannten Veränderungen hervorzurufen.

Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(3) Die Zulässigkeitsklärung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund der §§ 3 und 4 dieser Verordnung unterliegen

(1) die bisherige Nutzung, soweit kein Verstoß gegen die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta (Tallandschaft Mittlere Hunte) vom 19. Oktober 1972 darstellt, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,

(2)

- a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt - als land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise gilt auch die Anwendung gesetzlich zugelassener Herbizide - ,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 (1) Buchstabe a),

- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Gewässern.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gem. §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes sowie § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über das "Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte" im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta vom 07.07.1952 (Oldenburgische Anzeigen, 7. Jahrgang, Nr. 29 vom 18. Juli 1952) und
2. die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Vechta (Tallandschaft Mittlere Hunte) vom 19. Oktober 1972 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Oldenburg Nr. 30/1972) sowie
3. die bisherigen Verordnungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz zum Schutze von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzgebiete), soweit sie sich mit dem Geltungsbereich dieser Verordnung überschneiden. Diese Verordnungen bleiben jedoch in Kraft, soweit sich ihr Geltungsbereich auf Grundstücke bezieht, die außerhalb des in § 2 dieser Verordnung beschriebenen Bereiches liegen.

Oldenburg, den 4. November 1976

Der Präsident des
Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg
Dr. Schweer